

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brensbach vom 14. Oktober 1993 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 256), der §§ 1 bis 5 a und 10 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am 16. März 1995 nachstehende

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 bis 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Verpflegungsentgelt,**
- c) das Teegeld und**
- d) die Bastelpauschale.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. **Es wird monatlich nach der Anzahl der vereinnahmten Mahlzeiten berechnet.**

- (4) **Das Teegeld wird für die Vergabe von Getränken an die Kinder im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.**

- (5) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.

- (6) Die Betreuungsgebühr, **das Teegeld** und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Artikel 2

§ 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (1) **Das Verpflegungsentgelt wird nach der Anzahl der einzelnen Mahlzeiten berechnet und wird einheitlich auf 3,-- DM pro Mahlzeit festgesetzt. Die Berechnung erfolgt im darauf folgenden Monat.**
- (2) **Das Teegeld** wird einheitlich auf 3,-- DM/Monat festgesetzt. **Es ist im voraus zu entrichten.**
- (3) Als Bastelpauschale sind einheitlich 2,-- DM/Monat zu entrichten.

Artikel 3

Die Änderungen nach Artikel 1 und 2 treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit der Maßgabe, daß sie den bisherigen §§ 1 und 3 insoweit ersetzen.

Brensbach, den 16. März 1995

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Brensbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten Nr. 12 am 24. März 1995 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 24. März 1995

Der Gemeindevorstand

(Riedel, Bürgermeister)